

26. Feb. 1964

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger der Volkswagenwerk AG vom 3. März 1962: § 7 Abs. 2 Buchst. b; BGB §§ 611, 616

Leitsätze:

1. Für die Frage, ob eine Arbeitsverhinderung eines Arbeiters bei der Niederkunft der Ehefrau eingetreten ist, kommt es nicht darauf an, ob die Ehefrau aus dem Wochenbett schon wieder aufgestanden ist, und auch nicht darauf, wo die Niederkunft stattgefunden hat.
2. § 7 Abs. 2 MTV für die Lohnempfänger der Volkswagenwerk AG vom 3. März 1962 anerkennt bei allen dort aufgeführten Ereignissen, so auch bei der Niederkunft der Ehefrau, eine Verhinderung an einem Arbeitstag ohne weiteres, weil dies der Erfahrung entspricht.
3. Wenn der Ausfall der Arbeitsleistung am 11. Tag nach der Niederkunft der Ehefrau des Arbeiters eingetreten ist, dann kann das Erfordernis eines gewissen, nicht notwendig unmittelbaren zeitlichen Zusammenhangs zwischen der Niederkunft und der Arbeitsverhinderung grundsätzlich noch bejaht werden.

Aktenzeichen: 4 AZR 257/63

Urteil des BAG vom 26. Februar 1964

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. AZR 257/63

2. Sa 144/63 Niedersachsen

Verkündet

am 26. Februar 1964

gez. Mißler,

Angestellter

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. Februar 1964 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Karpf und Schulz-Rupp für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 19. April 1963 - 2 Sa 144/63 - aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hannover vom 13. Februar 1963 - 3 Ca 548/62 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt auch die Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Beklagten als Arbeiter mit einem Stundenlohn von 3,93 DM beschäftigt. Am 8. Oktober 1962 kam die Ehefrau des Klägers nieder. Sie hielt sich von diesem Tage an bis zum 16. Oktober 1962 im Krankenhaus auf. In der Zeit vom 8. - 15. Oktober 1962 hatte der Kläger Tarifurlaub. Am 19. Oktober 1962 blieb er nach vorheriger Ankündigung während der Spätschicht von 14⁰⁰ bis 22³⁰ Uhr seiner Arbeit fern und stellte sein neugeborenes Kind zur Tuberkuloseschutzimpfung vor.

Für das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien gilt der Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger der V AG und der Industriegewerkschaft Metall vom 3. März 1962 (ITV). In § 7 Abs.1 - 3 dieses Tarifvertrags ist u.a. bestimmt:

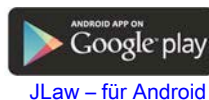
- "(1) Der Verdienstausschlag für die tatsächlich benötigte Zeit wird bezahlt bei:
a).....
.....
- (2) Der Verdienstausschlag für 1 Tag wird bezahlt:
a) Dem Haushaltsvorstand bei Wohnungswechsel mit eigenem Hausstand;
b) bei Niederkunft der Ehefrau;
c) bei plötzlich auftretender schwerer Erkrankung des Ehegatten, der eigenen Kinder, Eltern oder Schwiegereltern - das ärztliche Attest ist nachträglich vorzulegen -;
d) beim Tode von Geschwistern;
e) beim Tode von Großeltern, Schwager oder Schwägerin oder sonstigen Angehörigen, soweit sie in der häuslichen Gemeinschaft leben;
f) bei Vorladung von Wehrpflichtigen zur Musterung.
- (3) Der Verdienstausschlag für 2 Tage wird bezahlt:
a).....
....."

Der Kläger ist der Auffassung, nach dieser Bestimmung habe er Anspruch auf Erstattung des durch die Arbeitsversäumnis am 19. Oktober 1962 entstandenen Verdienstausschlages. Denn danach könne er den ihm bei Niederkunft seiner Ehefrau zu-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

stehenden freien Tag in den Grenzen eines gewissen zeitlichen Zusammenhangs mit der Niederkunft frei festlegen. Diese Grenzen seien mit der Wahl des 19. Oktober 1962 gewahrt. Er habe diesen freien Tag auch erst nach Ende seines Tarifrurlaubs am 15. Oktober 1962 nehmen können. Im übrigen habe ihm die Klinik das Familienstammbuch erst am 17. Oktober 1962 ausgehändigt, so daß er auch erst von diesem Zeitpunkt an die Anmeldung seines Kindes und andere mit der Niederkunft zusammenhängende Wege habe ausführen können. Der Kläger hat von der Beklagten Zahlung von 31,44 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung verlangt.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie macht geltend, die Voraussetzungen, an die der MTV die Erstattung des Verdienstausfalles knüpfe, lägen nicht vor. Der Kläger habe nämlich den freien Tag ausdrücklich nicht wegen der Niederkunft seiner Ehefrau genommen, sondern um sein Kind zur Tuberkuloseschutzimpfung vorzustellen. Schließlich sei auch der zeitliche Zusammenhang zwischen der Arbeitsverhinderung und der Niederkunft bei einer Spanne von 11 Tagen nicht mehr gewahrt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht unter Abänderung der arbeitsgerichtlichen Entscheidung die Klage durch Urteil vom 19. April 1963 abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Kläger weiterhin die Verurteilung der Beklagten, während diese um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß als Rechtsgrundlage für den mit der Klage geltend gemachten Anspruch allein § 7 Abs. 2 Buchst. b MTV in Betracht kommt, wonach "bei Niederkunft der Ehefrau" der Verdienstausfall für einen Tag bezahlt wird. Durch § 7 Abs. 1 - 3 aaO ist nämlich die Regel des § 616 Abs. 1 Satz 1 BGB abbedungen, daß der Dienstpflichtige den Anspruch auf die Vergütung nicht ver-



- 4 -

liert, wenn er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Statt dessen regeln § 7 Abs. 1 - 3 MTV im einzelnen, in welchen Fällen der Arbeitsverhinderung und in welchem Umfang der Verdienstaussfall zu bezahlen ist.

Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin beizutreten, daß § 7 Abs. 2 Buchst. b MTV nicht voraussetzt, der Tag der Arbeitsverhinderung müsse mit dem Tag des Eintritts der Niederkunft zusammenfallen. Wenn nach der angeführten Tarifbestimmung der Verdienstaussfall für einen Tag "bei" der Niederkunft der Ehefrau bezahlt werden soll, dann ist damit ein Tag der Arbeitsverhinderung "aus Anlaß" der Niederkunft gemeint (vgl. BAG AP Nr. 110 zu § 1 TVG Auslegung). Hierbei sei aber, so führt nun das angefochtene Urteil aus, die Erstattung eines erst längere Zeit nach der Niederkunft eingetretenen Verdienstaussfalls ausgeschlossen. Nach dem Wortlaut der in Rede stehenden Tarifbestimmung sei nämlich nur der Tag der Niederkunft und der Zeitraum gemeint, der vorübergehend durch die Niederkunft eingeleitet werde, d.h. der Zeitraum des Lagers der Niedergekommenen. Wenn die Wöchnerin wieder aufgestanden und aus der Anstalt, in der sie entbunden habe, entlassen sei, sei der durch die Niederkunft eingeleitete, vorübergehende Zustand beendet. Was dann geschehe, erfolge nicht mehr bei der Niederkunft. Der letzte Tag, für den der Arbeiter Ersatz seines Verdienstaussfalls verlangen könne, sei der Tag der Entlassung der Wöchnerin aus dem Krankenhaus. Da die Ehefrau des Klägers am 16. Oktober 1962 aus dem Krankenhaus entlassen worden sei, könne der Kläger Bezahlung seiner Arbeitsversäumnis am 19. Oktober 1962 nicht mehr verlangen.

Das ist nicht frei von Rechtsirrtum, wie die Revision mit Recht geltend macht. Es kommt nämlich für die Frage, ob die Arbeitsverhinderung des Arbeitnehmers noch "aus Anlaß" der Niederkunft eingetreten ist, ebensowenig darauf an, ob seine Ehefrau noch nicht aus dem Wochenbett aufgestanden ist, wie darauf, wo die Niederkunft stattgefunden hat. Denn der



- 5 -

MTV vom 3. März 1962 will bei allen in seinem § 7 Abs. 2 aufgeführten Ereignissen, so auch bei der Niederkunft der Ehefrau, die Verhinderung des Arbeiters an einem Tag anerkennen, weil das der Erfahrung entspricht, und dementsprechend den Verdienstausschlag an diesem Tag bezahlen. Der Tarif geht also davon aus, daß die Verhinderung des Arbeiters und der mit ihr verbundene Verdienstausschlag durch die Niederkunft veranlaßt ist. Das erfordert zwar einen gewissen, aber nicht notwendig einen unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zwischen der Niederkunft und dem Ausfall der Arbeitsleistung (vgl. BAG aaO). Dieses Erfordernis eines gewissen, nicht notwendig unmittelbaren zeitlichen Zusammenhangs zwischen Niederkunft und Arbeitsverhinderung kann dann, wenn der Ausfall der Arbeitsleistung, wie hier, am 11. Tage nach der Niederkunft der Ehefrau des Arbeiters eingetreten ist, grundsätzlich noch bejaht werden. Der Ausfall der Arbeitsleistung des Klägers ist daher als durch die Niederkunft im Sinne des § 7 Abs. 2 Buchst. b MTV veranlaßt anzusehen, ohne daß es darauf ankommt, daß der Kläger, wie im angefochtenen Urteil festgestellt, am Tag der Arbeitsversäumnis nach Niederkunft der Ehefrau sein Kind zur Tuberkuloseschutzimpfung gebracht hat. Daß der Kläger an diesem Tage auch tatsächlich einen Verdienstausschlag gehabt hat, wie es § 7 Abs. 2 Buchst. b MTV voraussetzt, ist zwischen den Parteien unstreitig.

Der Revision war daher stattzugeben. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Martel

Hugo Karpf Schulz-Rupp



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

